

DOERFERT · OBERRATH · SCHÄFER

ABW!R

Arbeitsbücher Wirtschaftsrecht

Europarecht

4. Auflage

 | BOORBERG

Europarecht

Prof. Dr. Carsten Doerfert
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Jörg-Dieter Oberrath
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Peter Schäfer, LL.M.
Fachhochschule Hof

4. überarbeitete Auflage, 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4. Auflage, 2015

ISBN 978-3-415-05492-9

E-ISBN 978-3-415-05572-8

© 2003 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV/Denchik – Fotolia | Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curiestraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	9
I.	Sinn und Zweck	9
II.	Hinweise zur Benutzung.	9
III.	Allgemeines zur juristischen Fallbearbeitung im Europarecht	10
	1. Aufgabenstellung	10
	2. Vorbereitung der Falllösung	12
	3. Falllösung	13
B.	Rechtsquellen des Europarechts	15
I.	Zustandekommen von primärem Unionsrecht	15
	1. (Änderung der) Gründungsverträge	15
	2. Die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten	18
II.	Zustandekommen von sekundärem Unionsrecht	21
	1. Einführung	21
	2. Prüfungsablauf.	22
	3. Fallbeispiel.	24
III.	Wirkung von Unionsrecht und Verhältnis zum nationalen Recht	26
	1. Grundlegung	26
	2. Voraussetzungen der unmittelbaren Wirkung primären Unionsrechts	27
	3. Die unmittelbare Geltung von Verordnungen	28
	4. Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien.	29
	5. Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten für qualifizierte Verstöße gegen das Unionsrecht	34
IV.	Vertiefungshinweise/Coachingzone	40
	1. Spezialprobleme.	40
	2. Weitere Übungsfälle.	40
	3. Aufsätze und Rechtsprechung	40
C.	Grundfreiheiten, europäische Grundrechte und Diskriminierungsverbote	41
I.	Grundlegung.	41
II.	Verletzung der Warenverkehrsfreiheit	42
	1. Einführung	42
	2. Das Verbot von Abgaben gleicher Wirkung (Art. 30 AEUV)	43
	3. Das Verbot mengenmäßiger und mengengleicher Einfuhrbeschränkungen (Art. 34 AEUV)	45
	4. Fallbeispiele	51

III.	Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit	56
	1. Einführung	56
	2. Prüfungsablauf	56
	3. Fallbeispiel	58
IV.	Verletzung der Niederlassungsfreiheit	60
	1. Einführung	60
	2. Prüfungsablauf	61
	3. Fallbeispiele	62
V.	Verletzung der Dienstleistungsfreiheit	65
	1. Einführung	65
	2. Prüfungsablauf	66
	3. Fallbeispiel	67
VI.	Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit	69
	1. Einführung	69
	2. Prüfungsablauf	69
VII.	Verletzung europäischer Grundrechte	70
	1. Einführung	70
	2. Prüfungsablauf	71
VIII.	Verletzung der Diskriminierungsverbote	71
	1. Das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV	71
	2. Das Verbot des Art. 157 AEUV	74
IX.	Vertiefungshinweise/Coachingzone.	81
	1. Spezialprobleme	81
	2. (Weitere) Übungsfälle	82
	3. Aufsätze und Rechtsprechung	82
D.	Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen	83
I.	Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen (Art. 101 AEUV)	83
	1. Einführung	83
	2. Prüfungsablauf	83
	3. Fallbeispiel	84
II.	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV)	86
	1. Einführung	86
	2. Prüfungsablauf	86
	3. Fallbeispiel	87
III.	Die Untersagung von Unternehmenszusammenschlüssen (FKVO)	89
	1. Einführung	89
	2. Prüfungsablauf	89
IV.	Beihilfenrecht (Art. 107 AEUV)	90
	1. Die Zulässigkeit nationaler Beihilfen	90

	2. Die Rückforderung europarechtswidrig gewährter Beihilfen	93
V.	Vertiefungshinweise/Coachingzone	98
	1. Spezialprobleme	98
	2. (Weitere) Übungsfälle	98
	3. Aufsätze und Rechtsprechung	98
E.	Prozessuale Fragestellungen	99
I.	Erfolgsaussichten eines Vertragsverletzungsverfahrens	99
	1. Einführung	99
	2. Prüfungsablauf	99
II.	Erfolgsaussichten einer Nichtigkeitsklage	101
	1. Einführung	101
	2. Prüfungsablauf	101
	3. Fallbeispiel	103
III.	Erfolgsaussichten einer Untätigkeitsklage	105
	1. Einführung	105
	2. Prüfungsablauf	106
	3. Fallbeispiel	107
IV.	Erfolgsaussichten einer Schadensersatzklage	109
	1. Einführung	109
	2. Prüfungsablauf	109
V.	Durchführung des Vorabentscheidungsverfahrens	110
	1. Einführung	110
	2. Prüfungsablauf	111
	3. Fallbeispiel	112
VI.	Vertiefungshinweise/Coachingzone	113
	1. Spezialprobleme	113
	2. (Weitere) Übungsfälle	114
	3. Aufsätze und Rechtsprechung	114
F.	Glossar/Definitionen	115
G.	Fallfinder	130

A. Einleitung

I. Sinn und Zweck

Das vorliegende Buch soll anhand von Prüfungsschemata die Lösung von Fragestellungen auf dem Gebiet des Europarechts erleichtern. Wesentliche Grundlagen des Europarechts sind nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 der EU-Vertrag (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Darstellung orientiert sich dabei an verschiedenen Regelungsbereichen des Unionsrechts (bis zum Vertrag von Lissabon als Gemeinschaftsrecht bezeichnet) wie dem Zustandekommen von Primär- und Sekundärrecht, den Grundfreiheiten und sonstigen Rechtsverbürgungen des Europarechts, dem unionsrechtlichen Wettbewerbsrecht sowie dem unionsrechtlichen Rechtsschutzsystem.

Durch die Aufnahme von Fällen, an denen beispielhaft die einzelnen Prüfungsschemata direkt angewendet werden können, und eines Glossars, welches die Möglichkeit bietet, sich die in den Übersichten auftretenden Begriffe kurz vor Augen zu führen, kann das Buch für die Klausurvorbereitung eine große Hilfe sein. Auf die Vermittlung theoretischer Kenntnisse wird dabei bewusst weitgehend verzichtet. Das Buch soll Vorlesungen oder Lehrbücher nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es kann dabei zur Nachbearbeitung einzelner Themenkomplexe, zur Wiederholung des gesamten Stoffes im Rahmen der Klausurvorbereitung oder auch – wie eine Fallsammlung – zur praktischen Lösung von Einzelfällen eingesetzt werden.

II. Hinweise zur Benutzung

Die Konzeption des Buches ermöglicht verschiedene Arten seiner Benutzung. Mit konsequentem Durcharbeiten kann man sich ein umfassendes Wissen über die gängigen Probleme des Europarechts verschaffen. Schwerpunkte sind dabei die Wirkungen des sekundären Unionsrechts, die Grundfreiheiten, das Wettbewerbsrecht und die Klagen zum EuGH und EuG. Der Leser sollte zunächst den Prüfungsablauf durch das **Studium der zitierten Normen** und der im Glossar erklärten Begriffe nachvollziehen und dann seine Anwendung anhand des anschließenden Übungsfalls erproben. Selbstverständlich sollte dabei die angebotene Lösung zunächst abgedeckt werden, da nur so eine echte Kontrolle gewährleistet ist, ob der Prüfungsablauf richtig auf das konkrete Problem angewandt wird.

Das Buch kann aber auch punktuell eingesetzt werden. Es können gezielt Begriffe nachgeschlagen werden, um damit Sicherheit in der Beherrschung von Definitionen zu erlangen. Es ist zudem möglich, den konkreten Prüfungsablauf von Problemen nachzuvollziehen, die in der Vorlesung oder im Lehrbuch

oft nur abstrakt vermittelt werden. Schließlich kann man mit dem Buch auch die Bearbeitung juristischer Fälle an sich üben.

Bei der Anwendung der Schemata ist zu beachten, dass es sich hierbei nur um ein Hilfsmittel zur Prüfung der jeweiligen Rechtsfrage handelt. Ein stereotypes Abarbeiten der einzelnen Prüfungspunkte ist dabei zu vermeiden. Es ist immer der Falltext im Auge zu behalten. Dabei ist zu beachten, dass die in den Sachverhalt eingearbeiteten Informationen den Fallbearbeiter führen und ihm Hinweise geben sollen, welche Punkte besonders problematisch sein können. In diesem Zusammenhang existieren bei den einzelnen Prüfungsabläufen Schlüsselprobleme, die erfahrungsgemäß fast immer eine Rolle spielen. Auf diese ist in den Einleitungen zu den jeweiligen Schemata besonders hingewiesen.

In den Prüfungsschemata sind sämtliche notwendige Prüfungsschritte umfassend enthalten. Die dargestellte Prüfungsreihenfolge ist allerdings nicht zwingend, soweit nicht aus dem Gesetz oder aus der Logik eine bestimmte Abfolge vorgegeben ist. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Vorschlag. Andere Möglichkeiten der Prüfungsreihenfolge sind denkbar. Dies gilt auch für die Falllösungen. Hier sind mit schlüssiger, fundierter Argumentation teilweise andere Meinungen vertretbar. Die Autoren haben sich jedoch bemüht, bei Meinungsstreitigkeiten der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu folgen.

III. Allgemeines zur juristischen Fallbearbeitung im Europarecht

1. Aufgabenstellung

- 3 Grundlage eines juristischen Falles ist auch im Europarecht die Darstellung eines tatsächlichen Lebenssachverhalts mit rechtlichen Bezügen. Der Sachverhalt mündet in eine Fallfrage. Diese wird im Europarecht seltener auf die Begutachtung der gesamten Rechtslage („Wie ist die Rechtslage?“), sondern eher auf einen einzelnen Aspekt, z. B. „Ist die Maßnahme des Staates X mit Europarecht vereinbar?“ oder „Verletzt die Maßnahme des Staates Y Art. ... AEUV?“ gerichtet sein. Dabei wird es im Regelfall um Rechtsfragen gehen, welche die Beziehung Staat – Bürger betreffen. Staat im Sinne von Hoheitsträgern können dabei nicht nur Organe eines Mitgliedstaates, sondern auch Organe der EU sein. Eine Ausnahme sind im Europarecht Fragestellungen der Beziehung von Bürgern oder Unternehmen untereinander. Hintergrund ist, dass nur wenige Normen des primären und sekundären Unionsrechts sog. Drittwirkung, also Geltung im Verhältnis Bürger – Bürger haben; eine solche besteht z. B. im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder bei Art. 157 AEUV.

Im Einzelnen sind vor allem folgende Fragestellungen in europarechtlichen Klausuren denkbar:

Zunächst können Rechtsfragen im Zusammenhang mit sekundärem Unionsrecht auftreten.

Beispiel 1: Der Rat beschließt eine Richtlinie über die Helmtragepflicht von Fußgängern im Straßenverkehr. Diese tritt am ... in Kraft.

Als Fallfrage kann hier in Betracht kommen „Ist die Richtlinie ordnungsgemäß zustande gekommen?“ oder aber „Muss Bürger B im Mitgliedstaat M beim Betreten der Straße einen Helm tragen?“ Dabei könnte die erste Frage auch in ein prozessuales Gewand gekleidet werden, z.B. „Hätte B mit einer Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie Aussicht auf Erfolg?“

Häufig sind in Klausuren Fragestellungen im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten oder sonstigen Rechtsgarantien, wie den Unionsgrundrechten (Art. 6 Abs. 1 EUV) oder den Diskriminierungsverboten des AEUV.

Beispiel 2: A möchte 1000 Videokassetten von Italien nach Deutschland importieren. An der Grenze wird ihm die Einfuhr von 500 Videokassetten untersagt, da der Import von ausländischen Videokassetten auf 500 Stück pro Importeur begrenzt sei.

Als Fallfrage kann hier in Betracht kommen „Verletzt die Maßnahme der deutschen Behörden Grundfreiheiten des A?“ oder „Verstößt das Handeln der deutschen Behörden gegen Unionsrecht?“

Weiterer häufiger Gegenstand europarechtlicher Klausuren sind Probleme des Wettbewerbsrechts.

Beispiel 3: Unternehmen U, das einen hohen Marktanteil hält, weigert sich, Großhändler G zu beliefern.

Die Fallfrage kann hier lauten „Ist die Maßnahme des U mit Europarecht vereinbar?“ oder „Liegt in der Maßnahme des U eine Verletzung des Art. 102 AEUV?“ Das Wettbewerbsrecht kann aber auch in der Form abgeprüft werden, dass die Europäische Kommission ein Verhalten moniert oder sanktioniert und nach der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens gefragt wird. Im Beispiel 3 könnte die Fallfrage dann lauten „Ist der von der Kommission erlassene Bußgeldbescheid materiell rechtmäßig?“ Alternativ kann auch hier ein prozessualer Aufhänger gewählt werden, z.B. „Hätte eine Klage des U gegen den Bußgeldbescheid Aussicht auf Erfolg?“

Schließlich gibt es auch im Europarecht rein prozessuale Klausuraufgaben, bei denen die Erfolgsaussichten einer Klage zum EuGH untersucht werden müssen.

Beispiel 4: Der Rat hat eine Richtlinie beschlossen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist hat Mitgliedstaat M die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Mögliche Fallfragen können sein „Kann die Kommission/ein anderer Mitgliedstaat den Mitgliedstaat M vor dem EuGH verklagen?“ oder „Hätte die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens Aussicht auf Erfolg?“

Unabhängig von der konkreten Fallfrage ist als Vorfrage (wenigstens gedanklich) in europarechtlichen Klausuren zu prüfen, ob das EU-Recht überhaupt anwendbar ist. Dafür ist regelmäßig ein **grenzüberschreitender Bezug** erforderlich, da das Unionsrecht reine Inlandssachverhalte nicht erfasst. So wollen z.B. die vier Grundfreiheiten den Austausch von Waren, Erwerbstätigen, Dienstleistungen und Kapital *zwischen* den Mitgliedstaaten fördern. Aber manchmal können auch Inlandssachverhalte dem EU-Recht unterliegen. Bestimmte Normen des EU-Rechts sind unmittelbar auf reine Inlandsfälle anwendbar, z.B. Art. 157 AEUV (Lohnleichheit von Mann und Frau) und die Kernprinzipien (Vorbeugung, Verursacherprinzip) des Umweltrechts, Art. 191 Abs. 2 AEUV. Zunehmend erstreckt der Gerichtshof die Grundfreiheiten auf Inlandsbeziehungen unter privaten Rechtssubjekten; wegweisend dafür ist das Urteil *Angonese* aus dem Jahr 2000 zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Hinzu kommt, dass der EuGH häufig eine hypothetische Auslandsberührung annimmt, also die Frage aufwirft, ob ein – im konkreten Verfahren behaupteter – Eingriff in die wirtschaftlichen Freiheiten eines Inländers mit dem AEUV vereinbar gewesen *wäre*, hätte diese Behauptung ein Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat aufgestellt.

2. Vorbereitung der Falllösung

- 4 Die Falllösung muss mit der Aufbereitung der Fallfrage beginnen. Diese bereitet im Europarecht regelmäßig keine besonderen Schwierigkeiten. Zu klären ist, ob nur die materielle Rechtslage gefragt ist oder eine prozessuale Einkleidung vorliegt.

Immer wiederkehrende Vorfragen sind solche, die die Wirkungsweise des Europarechts betreffen. Es ist darauf zu achten, ob ein Unionsrechtsakt vertikal im Staat-Bürger-Verhältnis wirkt oder ob er horizontal das Rechtsverhältnis zweier Bürger untereinander berührt. Davon hängt vielfach ab, ob eine Norm des EU-Rechts (Grundfreiheiten oder Richtlinien) überhaupt anwendbar ist. Nicht selten sind gerade im Europarecht neben Falllösungen auch Zusatzfragen mit offener Aufgabenstellung (z.B. zu aktuellen Entwicklungen). Diese sind nicht im Gutachtenstil zu behandeln. Dort kann mit dem Ergebnis begonnen werden, dessen Begründung dann entwickelt wird.

3. Falllösung

Die Falllösung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst muss anhand der bei der Vorüberlegung gefundenen Normen eine These aufgestellt werden. Diese lautet z.B.: „Das Handeln des Mitgliedstaates M könnte die Grundfreiheit des Art. ... AEUV verletzen“, „Die Klage zum EuGH hätte Aussicht auf Erfolg, wenn ...“.

5

Im obigen Beispiel 2 würde die **These** wie folgt lauten:

„Die Zurückweisung der Videokassetten durch den Mitgliedstaat Deutschland könnte gegen Art. 34 AEUV verstoßen.“

Dabei ist zu beachten, dass dann, wenn mehrere Maßnahmen eines EG-Organs oder eines Mitgliedstaates vorliegen, für jede eine gesonderte These aufgestellt und abgeprüft werden muss.

Hauptteil der Falllösung ist die Prüfung, ob die aufgestellte These auf den konkreten Fall zutrifft. Man muss dabei untersuchen, ob die Voraussetzungen der in der These enthaltenen Norm erfüllt sind. Diesen Prüfungsschritt bezeichnet man als **Subsumtion**.

Wichtig ist, dass diese Prüfung grundsätzlich im Gutachtenstil erfolgen muss, d. h., es ist auf das Ergebnis hinzuarbeiten und nicht vom Ergebnis auszugehen. Der Gutachtenstil zeichnet sich dadurch aus, dass man zunächst herausarbeitet, welche Voraussetzungen die in Betracht kommende Norm fordert, diese ggf. näher erörtert und dann feststellt, ob sie im konkreten Fall gegeben sind oder nicht. Urteilsstil kann dann verwendet werden, wenn es sich um einfache, nicht weiter erörterungsbedürftige Schlussfolgerungen handelt.

Davon ausgehend würde die Lösung im obigen **Beispielfall** wie folgt aussehen:

Die Zurückweisung von 500 Videokassetten an der Grenze könnte gegen Art. 34 AEUV verstoßen. Art. 34 AEUV ist anwendbar, da es keine abschließende unionsrechtliche Vorschrift über den Import von Videokassetten gibt. Ein Verstoß gegen Art. 34 AEUV setzt zunächst voraus, dass der Schutzbereich dieser Norm betroffen ist. Dazu ist erforderlich, dass es sich um Waren handelt, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden sollen. Die Videokassetten sind bewegliche Sachen, es ist nicht ersichtlich, dass sie in Italien nicht vertrieben werden durften, und es geht um die Einfuhr aus Italien in einen anderen Mitgliedstaat, nämlich Deutschland. Damit ist der Schutzbereich des Art. 34 AEUV betroffen.

Weitere Voraussetzung ist, dass durch die Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaates in den Schutzbereich eingegriffen wurde. Hier haben die deutschen Zollbehörden gehandelt, also ein anderer Mitgliedstaat. Ein Eingriff würde voraussetzen, dass es sich bei der Maßnahme der Zollbehörde um eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung oder eine Maßnahme gleicher Wirkung handelt. Nach deutschem Recht darf im Jahr nur eine bestimmte Menge von

Videokassetten eingeführt werden, damit liegt eine mengenmäßige Beschränkung i. S. v. Art. 34, 1. Alt. AEUV vor.

Schließlich wäre Art. 34 AEUV aber nur verletzt, wenn es für die betreffende Maßnahme der deutschen Behörden keine Rechtfertigung gibt. Gründe für die mengenmäßige Beschränkung wurden von der Bundesrepublik nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich, sodass eine Rechtfertigung ausscheidet.

Damit verstößt das Verbot, alle Videokassetten einzuführen, gegen Art. 34 AEUV.

B. Rechtsquellen des Europarechts

I. Zustandekommen von primärem Unionsrecht

Quellen des primären Unionsrechts sind

6

- der EU-Vertrag (abgekürzt: EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon, der am 1.12.2009 in Kraft trat,
- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (abgekürzt: AEUV), der den EG-Vertrag in der Fassung von Nizza abgelöst hat,
- die Grundrechte, wie sie sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7.12.2000 in der Fassung vom 12.12.2007 und der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates von 1950 und aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, Art. 6 Abs. 1 und 3 EUV,
- die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze, z.B. die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des Vertrauensschutzes im Verwaltungsverfahren der EU, aber auch materielle Rechtsinstitute wie die Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen das Unionsrecht,
- unionsrechtliches Gewohnheitsrecht, z.B. die Anerkennung einer ausnahmsweisen unmittelbaren Wirkung von Richtlinien im Verhältnis Staat – Bürger schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist.

Herren des geschriebenen primären Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten. Sie entscheiden über seine Entstehung und Änderung. Die seit dem Vertrag von Lissabon rechtsfähige Europäische Union (vgl. Art. 47 EUV) selbst verfügt nicht über die Kompetenz, ihre „Verfasstheit“, d. h. die Rechtsgrundlagen ihrer Organisation und ihrer Befugnisse, eigenmächtig zu schaffen oder zu ändern. Ihr fehlt die „Kompetenz-Kompetenz“. Die verfassungsändernde Gewalt liegt letztlich bei den Mitgliedstaaten. Allein dieser Umstand macht deutlich, dass die EU (noch) kein Staat ist, sondern nur ein besonders enger Integrationsverbund souveräner Nationalstaaten.

7

Völkerrechtliche Abkommen der Europäischen Union und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts stehen im Rang unter dem Primär-, aber über dem Sekundärrecht der Union.

1. (Änderung der) Gründungsverträge

a) Einführung

Das Zustandekommen bzw. die Änderung der Gründungsverträge bietet sich zwar nicht für eine Fallbearbeitung an, kann jedoch bisweilen Gegenstand einer Zusatzfrage sein. Deswegen soll das Verfahren hier kurz dargestellt werden.

8